

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0562/2018 (1. Version)

vom: 23.02.2018

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 60 FD Stadtsanierung u. Bauen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt beschließt den Straßenausbau Schulweg im Ortsteil Neundorf vom Hecklinger Weg Nr. 9 bis zum Schulweg Nr. 8 nach der vorliegenden Ausführungsplanung vom 09.02.2018

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	15.03.2018			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	19.03.2018			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**Sven Wagner
Oberbürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0562/2018 (1. Version)

vom: 23.02.2018

Kurzfassung:

Straßenausbau - Schulweg im Ortsteil Neundorf

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Im Jahr 2017 wurden die Mittel durch den Stadtrat im Haushalt eingestellt.

Durch das Ingenieurbüro WSTC Magdeburg wurde die vorliegende Ausführungsplanung mit Datum vom 09.02.2018 erarbeitet. Auf der Grundlage dieser Planung soll 2018 die Ausschreibung und Bauausführung der Maßnahme durchgeführt werden.

- Lösung

Der grundhaften Straßenausbau erfolgt mit folgenden Querschnittsmaßen und Materialien.

- 2,00 m einseitiger Gehweg in Betonsteinpflaster grau
- 5,50 m Fahrbahn in Asphalt
- bis 2,00 m einseitiger Grünstreifen/ Rasen
- Grundstückszufahrten in Betonsteinpflaster anthrazit .

Das Parken ist auf der Fahrbahn möglich. Die vorhandene Beleuchtung befindet sich nach Abschluss der Maßnahme im Grünstreifen. Sie ist ausreichend bemessen und wird nicht erneuert.

Auf Grund des schwierigen Baugrundes sind Bodenverbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

- Alternativen

- finanzielle Auswirkungen

- keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	656.347,00 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächlicher Aufwand	€
	- Personalaufwand	€

<input type="checkbox"/>	Ergebnisplan	Budget/Produkt:
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

X	Finanzplan	Budget/Produkt: 5411- 3036.7852 = 400.000,00 € 5411- 3036.6881 = 590.000,00 €
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Folgeerträge in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Folgeaufwand in Höhe von	-
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächliche Aufwand	€
	- Personalaufwand	€
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:		
<input type="checkbox"/>	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)	
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt	

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Lagepläne- Ausführungsplanung vom 09.02.2018